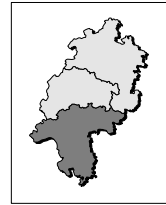


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



## T I S C H V O R L A G E

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 17.13.7  
20.05.2019

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag:	Tagesordnungspunkt:	Anlagen:
	21.05.2019 (UEK)	-2-	-3-
	23.05.2019 (UEK)	-2-	
	06.06.2019 (UEK)	-2-	
	06.06.2019 (NLF)	-2-	
	07.06.2019 (HPA)	-2-	
	14.06.2019 (RVS)	-1-	

### **Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)**

**hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligung zum Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien - vierte Ergänzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

1. Den in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen zu den Behandlungsvorschlägen der oberen Landesplanungsbehörde und des Regionalverbands FrankfurtRheinMain zu den eingegangenen Stellungnahmen (BE-Beschlussvorschläge Regierungspräsidium und Regionalverband) wird zugestimmt.
2. Die Anlage 2 „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016 (Stand 17.05.2019)“ ersetzt die Anlage 2 der Drucksache Nr. IX / 17.13.6.

3. In der Drucksache Nr. IX / 17.13.5 wird in der Anlage 1 auf den Seiten 3-10 auf die neu erstellte TB2-04378 Bezug genommen. Diese fehlt in der Anlage 1 der Drucksache Nr. IX / 17.13.5.

Zur Beschlussfassung der Drucksache IX/17.13.5, Nr. 1 wird die TB2-04378 hiermit als Anlage 3 mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lindscheid', written in a cursive style.

**Lindscheid**

Regierungspräsidentin

# Anlage 1

## Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)

### Änderungen durch vorgelegte Gutachten seit Mai 2019

#### Vorranggebiete 2-903 und 2-925

Am 01.05.2019 wurden ergänzende Unterlagen zu den Flächen 3-903 und 2-925 eingereicht (TB2-04381). In diesen werden u.a. Informationen zu Vogelschutzgebieten und neuen Horststandorten von windkraftempfindlichen Vogelarten vorgebracht. Diese wurden zur fachlichen Überprüfung an die obere Naturschutzbehörde (ONB) weitergeleitet.

Am 16.05.2019 wurden die Informationen durch die ONB bestätigt. Gemäß der Anwendung der Kriterien aus dem schlüssigen Plankonzept entfallen damit die Flächen 2-903 und 2-925.

Damit ergeben sich folgende Änderungen:

- I. Drucksache Nr. IX / 17.13.5 vom 12. April 2019, Seite 6, Anlage 4, Vorranggebiet 2-925:  
Die Ausführungen entfallen.
  
- II. Die Super-BE zur Fläche 2-903 (TB2-00078) wird wie folgt geändert:
  - a) Auf Seite 1 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text um die TB2-04381 ergänzt.
  
  - b) Auf Seite 19 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:  
~~Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.~~  
in:  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
  
  - c) Auf Seite 19 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:  
~~Das Vorranggebiet 2-903 liegt im Gutsbezirk Spessart und in Steinau an der Straße und hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 105,4 ha.~~  
~~In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen.~~  
~~Im Rahmen des schlüssigen Plankonzeptes wird wegen des Mindestabstandspuffer des neu eingebrachten Brutvorkommens des Schwarzstorchs westlich des „Westerngrundes von Neuengronau“ das VRG 2-903 im östlichen Teil geringfügig um 2,3 ha verkleinert (TB2-00625, TB2-00666).~~  
~~Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf insgesamt 103,1 ha reduziert.~~  
in:  
Das Vorranggebiet 2-903 liegt im Gutsbezirk Spessart und in Steinau an der Straße und hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 105,4 ha.  
In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen.

Das Vorranggebiet wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Artenschutz, TB2-04381) gestrichen. Alle weiteren zu dieser Fläche vorgetragenen Argumente führen nicht zu einer Änderung der getroffenen Abwägung.

- d) Folgende Textstellen im Feld „Begründung“ werden wie nachfolgend geändert:  
Die Auflistung der Einzel-BEs entfällt.
- e) In den Einzel-BEs zur Fläche 2-903 werden die Behandlungsvorschläge durch das Entfallen der Fläche entsprechend angepasst.

III. Die Super-BE zur Fläche 2-925 (TB2-00062) wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 1 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text um die TB2-04381 ergänzt.

b) Auf Seite 17 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:  
~~Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.~~

in:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

c) Auf Seite 18 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-925 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 58,7 ha.~~

~~In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen (z. B. TB2-3809, TB2-00742, TB2-00394 – Pufferung der Landesstrasse L3196 gemäß schlüssigem Plankonzept). Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 49,8 ha reduziert.~~

in:

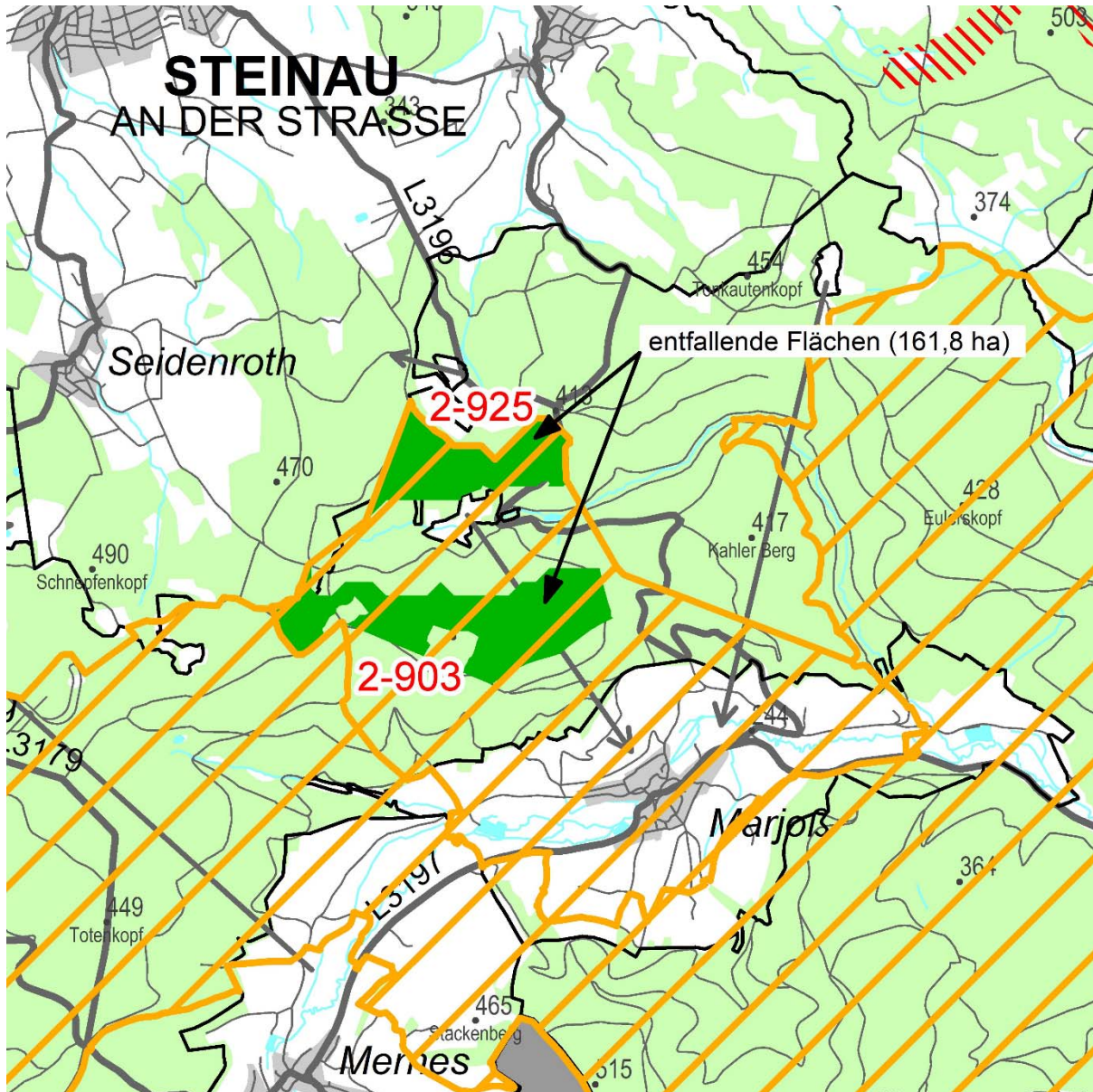
Das Vorranggebiet 2-925 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 58,7 ha.

In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen.

Das Vorranggebiet wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Artenschutz, TB2-04381) gestrichen. Alle weiteren zu dieser Fläche vorgetragenen Argumente führen nicht zu einer Änderung der getroffenen Abwägung.

d) Folgende Textstellen im Feld „Begründung“ werden wie nachfolgend geändert:  
Die Auflistung der Einzel-BEs entfällt.

e) In den Einzel-BEs zur Fläche 2-925 werden die Behandlungsvorschläge durch das Entfallen der Fläche entsprechend angepasst.



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016**  
**Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04381**

**Stellungnehmer:**  
**Gruppe:** Privat/Einzelperson

**MKK**

**RPS-Gebiet/Main-Kinzig-Kreis/Gutsbezirk Spessart**  
**RPS-Gebiet/Main-Kinzig-Kreis/Steinau an der Straße**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Main-Kinzig-Kreis/Gutsbezirk Spessart  
RPS-Gebiet/Main-Kinzig-Kreis/Steinau an der Straße

**Nutzung in RPS-TP:**

Vorranggebiet für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

**Flächennummer:**

RP Windvorranggebiete/2-903 - Gutsbezirk Spessart, Steinau an der Straße  
RP Windvorranggebiete/2-925 - Gutsbezirk Spessart, Steinau an der Straße

**Stellungnahme:**

Windkraftvorrangflächen 2-903 und 2-925 FFH-Prognose

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die im Sachlichen Teilplan für Erneuerbare Energien ausgewiesenen Vorrangflächen für Windkraft mit den Nummern 2-903 und 2-925 sind zu streichen. Sofern keine Streichung erfolgt, sind beide Flächen als Weißflächen auszuweisen und einer vertiefenden FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung (Natura2000, Vogelschutzgebiet) zu unterziehen.

**Begründung:**

Grundsätzlich sind Pläne, die ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet beeinträchtigen können, auf ihre Vereinbarkeit mit den gebietsbezogenen festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Diese Verträglichkeitsprüfung hat nach Gellermann im zeitlichen Vorfeld der Zulassung eines Plans zu erfolgen (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG §14, Rn. 2). Einem Plan kann im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur zugestimmt werden, wenn die Erhaltungsziele nach besten wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht dauerhaft nachteilig beeinträchtigt werden. Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, sind aus diesem Grund nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Die Vorranggebiete 2-903 und 2-925 liegen zwar außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes 5722-401 Spessart bei Bad Orb, grenzen jedoch an dieses unmittelbar an und ist von diesem sogar hufeisenförmig umzingelt. An der engsten Stelle bemisst sich die Distanz der Schutzgebietsgrenzen zueinander auf lediglich 3,25 km. Als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sind unter anderem der Schwarzstorch, der Rotmilan als auch der Wespenbussard benannt. Ebenso wird die Bekassine als Erhaltungsziel der Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie geführt. Der folgenden Graphik kann die örtliche Lage des Vogelschutzgebietes als auch der geplanten Vorrangflächen für Windkraft entnommen werden. Darüber hinaus ergibt sich aus der Rechtsprechung zu § 34 BNatSchG, dass auch eine Realisierung des Plans außerhalb eines Natura 2000-Gebiets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele innerhalb des NATURA 2000-Gebietes führen kann. Umgebungsvorhaben sind hinsichtlich Windkraftanlagen demnach unzulässig, wenn die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet gelegenen Habitate störungsempfindlicher Vogelarten durch betriebsbedingte Geräusche, Erschütterungen oder optische Effekte in ihrer ökologischen Funktionalität beeinträchtigt werden (OVG Lüneburg ZfBR 2001, 208(210)). Nichts anderes gilt aber auch dann, wenn Windenergieanlagen im Flugkorridor zwischen zwei Vogelschutzgebieten errichtet und betrieben werden sollen, zwischen denen ständige Austauschflüge geschützter und durch Windenergieanlagen gefährdeter Vogelarten stattfinden (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 14, Rn. 10; Rechtssachen des EuGH C-98/03, Rn. 51 und C-418/04, Rn. 22 und 233 und C-142/16, Rn. 29). Der Planungsträger geht davon aus, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes genannten Arten vorliege. Dabei wird verkannt, dass die FFH-Prognose bereits in 2012 durchgeführt wurde und die zugrunde gelegte Erfassung der Vögel aus dem Jahr 2008 stammt (Grunddatenerfassung). Die Grundlagen der FFH-Prognose sind veraltet und können für eine aussagekräftige Prognose nicht mehr herangezogen werden. Eine Folgeerfassung der geschützten Arten fand nicht statt. So wurden beispielsweise neue Horste schlaggefährdeter als auch störungsempfindlicher Arten, welche als Erhaltungsziele des

## Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016 Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

### Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016

BE-Nr.: TB2-04381

Vogelschutzgebietes benannt sind, nicht vollständig berücksichtigt. Folgende Horste sind den Behörden mangels eigener Untersuchungen voraussichtlich nicht bekannt und wurden dementsprechend auch nicht gepuffert:  
Koordinaten der Horste: *sind dem RP bekannt*

Auch wird aus den mir mit E-Mail vom 20.02.2019 zur Verfügung gestellten Umweltinformation des RP-Darmstadts deutlich, dass Flugkorridore und Flugbewegungen bei der FFH-Prognose mangels Erkenntnisse völlig unberücksichtigt geblieben sind, da dem Planungsträger keine hinlänglich konkreten und belastbaren Beobachtungen von Flugbewegungen vorlagen. Diese Erkenntnisdefizite können allerdings nicht dazu führen, dass im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden kann. Vielmehr ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, bei der im Rahmen von Datenerhebungen und Flugbeobachtungen die Auswirkungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien auf das Vogelschutzgebiet bewertet werden. Die vorgelegte FFH-Prognose ist in diesem Fall unbrauchbar. Es handeln sich hierbei nämlich um Vorrangflächen für Windenergie, die regelmäßig überflogen werden, um Nahrungshabitate zu erreichen. Insbesondere sind an dieser Stelle das Rohrbachquellgebiet (FFH-Gebiet 5722-301), die Neudorfwiesen (FFH-Gebiet 5722-302), die Kirschwiesen von Marjoß (Naturschutzgebiet CDDA-Code 82066) als auch der gesamte Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn, FFH-Gebiet 5723-350) westlich von Marjoß zu nennen. Es handeln sich hierbei um Flugrouten zu den regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches, des Rotmilans als auch des Wespenbussards. Gerade durch die Ansiedlung des Bibers ist die Jossa, der Distelbach als auch der Rohrbach durch Biberdämme regelmäßig aufgestaut und die Uferbereiche somit überschwemmt und bieten ein hervorragendes Nahrungshabitat für den Schwarzstorch. Beispiele aus dem Gebiet Distelbach und Rohrbach inmitten des Biberlebensraum Hessischer Spessart.

Die Fläche 2-903 liegt zudem auf den Flugrouten zu den im Prüfbereich vorhandenen und regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches innerhalb des Prüfradius von 10 km. Zu regelmäßigen Sichtungen örtlicher Naturschützer kam es bereits in folgenden Schutzgebieten:

- 5722-301 Rohrbachquellgebiet (FFH-Gebiet)

- 5723-350 Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn, FFH-Gebiet) westlich und östlich von Marjoß; insbesondere im Bereich der Distelbach (westlich von Marjoß) Besonders auffällig ist, dass die Fläche 2-903 aus artenschutzrechtlichen Gründen im Gegensatz zur zweiten Offenlage aufgrund eines neu entdeckten Horstes etwas verkleinert wurde. Der Horst ist den örtlichen ehrenamtlichen Naturschützern bereits seit Jahren bekannt. Allerdings schenkt das Regierungspräsidium Darmstadt privaten Eingaben nur selten volle Aufmerksamkeit und geht Hinweisen nur sporadisch nach. Die Pufferung ist allerdings völlig unzureichend, da vom Horst zum regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitat (Distelbach) die Fläche 2-903 vollständig überflogen wird. Zudem wurde ein weiterer Horst Richtung Freistaat Bayern (Koordinate: RP bekannt) nicht berücksichtigt. Selbst von führenden Mitarbeitern des Forstamtes Jossgrund wurde der Schwarzstorch in 2018 bereits mehrfach innerhalb der Vorrangfläche 2-903 als auch bei Überflügen zu den Nahrungshabitaten im Distelbach (westlich von Marjoß) und im Rohrbachquellgebiet gesichtet! Auch die Obere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken (Bayern) hat die Fläche aus Gründen des Artenschutzes mehrfach abgelehnt. An dieser Stelle wird auf das Schreiben des Regionalen Planungsverband Würzburg an das Regierungspräsidium Darmstadt vom 12.07.2017 verwiesen. Die Flugrouten zum Nahrungshabitat werden im folgenden durch rote und orangene Pfeile dargestellt. Gleiches gilt für den Rotmilan, der häufig Bereiche, die durch lange Grenzen zwischen Wald und Offenland und einem hohen Grünlandanteil gekennzeichnet sind, aufsucht und regelmäßig im Jossatal bei Marjoß gesichtet wird. Entsprechendes Bildmaterial wurde von mir bereits im Rahmen der zweiten Offenlage an das Regierungspräsidium übersandt. Auch der Wespenbussard, der abwechslungsreich strukturierter Buchen-, Eichen- und Laubmischwälder bevorzugt, überfliegt die Vorrangflächen regelmäßig zu seinen Nahrungshabitaten von sonnigen Waldpartien wie Lichtungen, Windwürfe und Waldwiesen sowie halb offenem Grünland. Hier ist zu erkennen, dass vom Planungsträger Flugrouten und Wanderkorridore des Rotmilans, des Wespenbussards als auch des Schwarzstorchs außerhalb der Gebietsgrenzen nicht sachgerecht einbezogen wurden, da hier erhebliche Austauschbeziehungen zwischen den verschiedenen Natura 2000-Gebieten anzutreffen sind. Mit dem Bau von Windenergieanlagen in den Flächen 2-903 und 2-925 werden der Verwirklichung des mit der Einrichtung des Schutzgebiet verfolgten Ziels einer Verbesserung der Erhaltungssituation der Arten konterkariert und weitere Hindernisse aufgebaut. Hinsichtlich der im Bundesnaturschutzgesetz geforderten Erheblichkeit führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass grundsätzlich jede Beeinträchtigung gebietsbezogener Erhaltungsziele erheblich ist, während nur solchen Vorhaben die Unerheblichkeit attestiert werden kann, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (BVerwG NuR 2007, 336 Rn. 41, OVG Greifswald, NJOZ 2013, 648 f.; OVG Münster NuR 2009, 730f.). Dadurch, dass der Rotmilan, der Wespenbussard als auch der Schwarzstorch im Vogelschutzgebiet 5722-401 Spessart bei Bad Orb als Erhaltungsziel der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie benannt sind und wie bereits ausgeführt eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, bestehen nach der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts auch keine Bedenken bezüglich des Tatbestandsmerkmals der Erheblichkeit. Folglich ist durch die ausgewiesene Vorrangfläche die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes gegeben, das die Verbotsfolge von § 34 Abs. 2 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auslöst und Vorhaben in diesem Gebiet als unzulässig einstuft. Denn es kommt hierbei nicht auf die Nachweisbarkeit einer erheblichen Be-

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016**  
**Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04381**

einträchtigung, sondern - genau umgekehrt - darauf an, dass deren Ausbleiben positiv festgestellt werden kann (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 14, Rn. 10). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Vogelschutzgebiet, dessen umzingelnden Wirkung als auch der kurzen Distanzen zu den regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten über die Vorrangfläche 2-903 und 2-925 hinweg, kann letztendlich nur zum Ergebnis führen, dass das Ausbleiben einer erheblichen Beeinträchtigung nicht garantiert werden kann und vieles dafür spricht, dass die Windenergievorhaben gegen geltendes Naturschutzrecht verstoßen. Diesbezüglich wird zudem auf die Rechtssache Waddenzee des EuGH (C-127/02, Rn. 39-44) verwiesen. Daher setzt die Auslösung des Mechanismus des Umweltschutzes in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie nicht die Gewissheit voraus, dass die Pläne das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen, sondern ergibt sich aus der bloßen Wahrscheinlichkeit, dass der Plan solche Auswirkungen hat. Daher ist entsprechend dem Vorsorgegrundsatz weniger das Vorliegen als vielmehr das Fehlen nachteiliger Auswirkungen nachzuweisen (Rechtssache des EuGH C-157/96, Rn. 63). Bei Zweifeln in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen ist eine FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen! Entgegen den Ausführungen des Planungsträgers kann nach den vorangegangenen Ausführungen nicht davon ausgegangen werden, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es ist dringend geboten, dass das Land Hessen an dieser Stelle selbst aktiv wird und für den Schutz der ausgewiesenen Natura2000 Gebiete einsteht. Es ist in diesem Zusammenhang völlig unverständlich, dass stets dort Vorrangflächen gestrichen werden, bei denen private Organisationen und finanzstarke Landkreise, Kommunen und Einzelpersonen Gutachten beauftragen, die die Gebietskulisse vor Ort untersuchen und andererseits auf Basis völlig veralteter Erhebungen und Prognosen Gebiete in unmittelbarer Nähe zu Vogelschutzgebieten als Vorrangfläche für Windkraft ausgewiesen werden, die dem staatlichen Schutz unterstehen und mangels staatlichem Engagement und entsprechenden Untersuchungen nunmehr für die fehlende Landfläche für die Windkraftnutzung erhalten müssen. Staatlicher Naturschutz sieht meines Erachtens anders aus und ist im Bundesland Hessen leider völlig unterentwickelt.

Vor dem Hintergrund ist auch interessant, dass im Rahmen der ersten Offenlage in 2013 die Vorrangflächen 2-903 und 2-925 im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien nicht enthalten waren, obwohl die FFH-Prognose auf Basis der Daten aus 2008 auch schon vorlag und nunmehr scheinbar nur unter dem Druck des 2% Ziels zunächst zu schützende Gebietskulissen aufgegeben werden.

Die Vorrangflächen 2-903 und 2-925 sind zu streichen oder zumindest eine vertiefende Verträglichkeitsuntersuchung vor Beschluss des Teilplans durchzuführen. Die an sich bereits veraltete Vorabprüfung aus 2012 beruht auf einer mehr als 10 Jahre alten Datengrundlage und kann nicht herangezogen werden, um erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu beurteilen. Zu den Einwänden bitte ich um eine Stellungnahme. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Die Stellungnahme vom 1. Mai 2019 wurde durch mehrere E-Mails vom 7. und 8. Mai 2019 sowie durch eine E-Mail vom 13. Mai 2019 konkretisiert. Hieraus ergibt sich, dass unmittelbar südlich des Vorranggebiets 2-903 der in der folgenden Abbildung eingetragene Horst eines Rotmilans liegt (Koordinaten sind dem RP bekannt). Unter Anwendung des Bewertungsmaßstabs bei der Erarbeitung von Behandlungsvorschlägen im Zuge der Offenlage des Teilplans Erneuerbare Energien müsste der Horst mit einem Mindestabstandsradius von 1.000 m umgeben werden. Ein zentral liegender Teil des Vorranggebiets 2-903 wäre entsprechend aus artenschutz-rechtlichen Gründen zu streichen.

In Bezug auf die FFH-Verträglichkeit der Vorranggebietsplanung ergibt sich durch die Einwendung vom 1. Mai 2019 sowie zwei E-Mails vom 8. Mai 2019 eine neue Situation. Nachvollziehbar wird ein Schwarzstorch-horst im Vogelschutzgebiet 5722-401 „Spessart bei Bad Orb“ eingebracht (RP bekannt). Da der Schwarzstorch mitsamt seinen Nahrungshabitaten (Grünlandhabitate mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt sowie naturnahe Gewässer und Feuchtgebiete) Erhaltungsziel im Vogelschutzgebiet ist und in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete 2-925 und 2-903 schutzbedürftige Nahrungshabitats der Art liegen, die entweder unmittelbar dem Erhaltungsziel zugeordnet werden können oder als Hinweis auf mögliche Austauschbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten, wie z.B. dem FFH-Gebiet 5722-301 „Rohrbachquellgebiet“, gewertet werden können, ergibt sich aus



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016**  
**Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04381**

der konkreten räumlichen Situation, dass der Schwarzstorch die Vorranggebiete regelmäßig überfliegen und mit Windenergieanlagen kollidieren könnte. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Schwarzstorch nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf die Durchführung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung kann nicht verzichtet werden. Entsprechend der bisher angewandten Bewertungsmethode müssten daher die von dem Radius von 2.000 m um das Vogelschutzgebiet 5722-401 „Spessart bei Bad Orb“ überlagerten Vorranggebiete 2-925 und 2-903 gestrichen werden.

**Änderungsbedarf:**

RPS-TP/Karte und Legende/Karte

# Anlage 2

## Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016

(Stand: 17.05.19)

VRG	Gemeinde	Ergebnis		Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
<b>Planungsregion Südhessen außerhalb des Regionalverbandes</b>								
2-23	Oberzent	Mindestgröße < 10 ha bei Berücksichtigung gesetzliche Mindestabstände Straße		10,7	-10,7	0	10,7	0
2-23a	Oberzent			68,1		68,1	0	68,1
2-23b	Oberzent	Artenschutz (Erweiterung um 6,8 ha)	Artenschutz (Reduzierung um 9 ha)	40,8	-2,2	38,6	15,8	31,8
2-24	Wald-Michelbach	Umfassung Ober-Schönmattenweg		141,7	-11,5	130,2	11,5	130,2
2-25	Wald-Michelbach	Umfassung Ober-Schönmattenweg, Außenbereichsbebauung	technische Korrektur 0,8 ha TWSG II	300,8	-2,9	297,9	2,9	297,9
2-26	Abtsteinach	Außenbereichsbebauung		17,3	-1,7	15,6	1,7	15,6
2-26a	Wald-Michelbach			15,6		15,6	0	15,6
2-31	Oberzent, Mossautal			165,6		165,6	0	165,6
2-41	Schlüchtern	Artenschutz (Reduzierung um 60,3 ha)	Zusammenlegung mit Restfläche von VRG 2-42 (6,3 ha)	139,7	-54,0	85,7	60,3	85,7
2-42	Schlüchtern	Artenschutz; Restfläche (6,3 ha) wird mit VRG 2-41 zusammengefügt		22,4	-22,4	0	16,1	0
2-45	Schlüchtern	Artenschutz		38,5	-13,1	25,4	13,1	25,4
2-48	Sinntal	Artenschutz		143,5	-39,5	104	39,5	104
2-48a	Sinntal	Artenschutz		12,2	-0,5	11,7	0,5	11,7
2-50	Sinntal	Artenschutz		36,3	-36,3	0	36,3	0
2-50a	Sinntal	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha		11,4	-11,4	0	11,4	0
2-52	Sinntal			21,5		21,5	0	21,5
2-53	Sinntal	Siedlungsabstand Bayern, Mindestgröße < 10 ha		20,7	-20,7	0	20,7	0
2-55	Sinntal	Artenschutz		119,3	-104,2	15,1	104,2	15,1
2-56	Gutsbezirk Spessart	Artenschutz		53,4	-22,1	31,3	22,1	31,3
2-60	Gutsbezirk Spessart			42,9		42,9	0	42,9
2-61	Gutsbezirk Spessart, Bad Soden-Salmünster			42,3		42,3	0	42,3
2-63	Sinntal	Artenschutz		12,7	69,1	81,8	69,1	12,7
2-65f	Schlüchtern, Sinntal	Artenschutz		53,4	24,7	78,1	24,7	53,4
2-71	Bad Sod-Salmünster, Brachtal, Wächtersbach			157,5		157,5	0	157,5
2-71a	Brachtal, Bad Soden-Salmünster			36,8		36,8	0	36,8
2-73	Bad Soden-Salmünster, Gutsbezirk Spessart	Umfassung Alsberg, Salmünster		124,6	-33,6	91	33,6	91
2-74	Flörsbachtal			56,7		56,7	0	56,7
2-76	Jossgrund, Flörsbachtal	Artenschutz Reduzierung; Umfassung Deutelbach (Bayern) (183 ha)	Artenschutz Erweiterung (77,3 ha)	341,2	-105,8	235,4	260,3	158,1
2-76a	Flörsbachtal	Wald der Stille wird ausgespart		207,3	-4,1	203,2	4,1	203,2

## Anlage 2

VRG	Gemeinde	Ergebnis	Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
2-78	Biebergemünd	Artenschutz	34,6	-34,6	0	34,6	0
2-81	Freigericht	Am Rand steile Hanglagen > 5ha	110,2	-25,2	85	25,2	85
2-88	Schaafheim		28		28	0	28
2-92	Groß-Umstadt		32,3		32,3	0	32,3
2-95	Groß-Umstadt		265,3		265,3	0	265,3
2-99	Brombachtal, Bad König	technische Korrektur 0,1 ha TWSG II	50,8	-0,1	50,7	0,1	50,7
2-112	Mossautal, Reichelsheim (Odenwald)	Artenschutz	368,4	-368,4	0	368,4	0
2-117	Schaafheim, Groß-Umstadt		80,9		80,9	0	80,9
2-118	Breuberg		158,8		158,8	0	158,8
2-120	Breuberg	Denkmalschutz	19,5	-19,5	0	19,5	0
2-122	Michelstadt, Lützelbach, Bad König	Artenschutz	600,6	-4,7	595,9	4,7	595,9
2-123b	Bad König, Michelstadt		22,6		22,6	0	22,6
2-125	Michelstadt	Artenschutz, technische Korrektur 0,1 ha TWSG II	206	-182,6	23,4	182,6	23,4
2-125a	Michelstadt	Artenschutz	59,4	-29,7	29,7	29	29,7
2-125b	Michelstadt	Zusammenlegung mit abgetrennter Restfläche von Fläche 2-125a	32,1	0,7	32,8	0	32,8
2-125c	Bad König		87,1		87,1	0	87,1
2-136	Lützelbach		12,7		12,7	0	12,7
2-138	Höchst im Odenwald., Bad König		49,4		49,4	0	49,4
2-144	Roßdorf		58,8		58,8	0	58,8
2-228	Ober-Ramstadt	technische Korrektur 0,2 ha	41,9	-0,2	41,7	0,2	41,7
2-288	Fürth/Odenwald, Grasellenbach, Rimbach	Artenschutz	33,7	-23,3	10,4	23,3	10,4
2-290	Heppenheim	Artenschutz	42,3	-42,3	0	42,3	0
2-292	Reichelsheim (Odenwald), Fürth/Odenwald	Artenschutz	144,9	-144,9	0	144,9	0
2-294	Fürth/Odenwald, Grasellenbach		51,3		51,3	0	51,3
2-303	Jossgrund, Gutsbezirk Spessart		28,6		28,6	0	28,6
2-304	Bad Orb, Jossgrund, Biebergemünd	technische Korrektur 1,6 ha TWSG II	456,4	-1,6	454,8	1,6	454,8
2-304a	Jossgrund	Umfassung Lettgenbrunn	95,8	-23,9	71,9	23,9	71,9
2-304c	Biebergemünd	Artenschutz	42,4	-42,4	0	42,4	0
2-308	Biebergemünd	Artenschutz	83,2	-66,2	17	66,2	17
2-308a	Biebergemünd	Artenschutz	15,2	-15,2	0	15,2	0
2-309	Steinau an der Straße		80,6		80,6	0	80,6
2-315	Sinntal, Schlüchtern	Artenschutz	119,5	-11,2	108,3	11,2	108,3
2-320	Schlüchtern, Steinau an der Straße	Artenschutz	17,6	142,3	159,9	142,3	17,6
2-343	Walluf, Eltville am Rhein		51,9		51,9	0	51,9
2-354	Idstein	Artenschutz, Erdbebenmessstation Feldberg	18,1	-18,1	0	18,1	0

# Anlage 2

VRG	Gemeinde	Ergebnis		Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
2-359	Niedernhausen	Artenschutz, Erdbebenmessstation Feldberg	VRG liegt komplett im Puffer einer FSA sowie im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit / Hermeskeil	74,4	-58,1	16,3	74,4	0
2-370a	Hünstetten			13,6		13,6	0	13,6
2-371	Idstein	Siedlungsabstand		69,4	-6,9	62,5	6,9	62,5
2-372	Idstein, Hünstetten	Siedlungsabstand		104,2	-1,2	103	1,2	103
2-377	Taunusstein	VRG liegt komplett im Puffer einer FSA sowie im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit / Hermeskeil		82,1		82,1	82,1	0
2-384	Taunusstein, Niedernhausen, Wiesbaden	VRG liegt komplett im Puffer einer Flugsicherungsanlage. Davon liegen 35 ha auch im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit / Hermeskeil	technische Korrektur 0,3 ha TWSG II	119,1	-0,3	118,8	35,3	83,8
2-384a	Niedernhausen	VRG liegt komplett im Puffer einer Flugsicherungsanlage. Davon liegen 45,9 ha auch im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit / Hermeskeil		50,7		50,7	45,9	4,8
2-385	Niedernhausen, Wiesbaden			17,1		17,1	0	17,1
2-388	Hohenstein			18,9		18,9	0	18,9
2-388c	Hünstetten, Hohenstein	Umfassung Hambach, Strinz-Margarethä	technische Korrektur 0,1 ha TWSG II	139,2	-60,7	78,5	60,7	78,5
2-389	Hohenstein			69,1		69,1	0	69,1
2-390	Aarbergen			35,1		35,1	0	35,1
2-392a	Hohenstein, Bad Schwalbach, Heidenrod	technische Korrektur 1,1 ha TWSG II		149,7	-1,1	148,6	1,1	148,6
2-393	Heidenrod			387,6		387,6	0	387,6
2-399	Heidenrod, Bad Schwalbach	Korrektur Umfassung Kemel		65,5	7,3	72,8	7,3	65,5
2-401	Heidenrod	Artenschutz		63,3	24,4	87,7	24,4	63,3
2-405	Heidenrod	Steile Hanglagen, FNP Heidenrod, Mindestgröße < 10 ha		10,5	-10,5	0	10,5	0

# Anlage 2

VRG	Gemeinde	Ergebnis		Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
2-414	Oestrich-Winkel	Erweiterung bis Abgrenzung Landschaftsbildbewertung wegen Reduzierung 2-414k; dadurch Integration 2-414p in 2-414 (48,4 ha)	technische Korrektur 0,4 ha TWSG II	111	287,4	398,4	239,4	159,4
2-414d	Bad Schwalbach	Mindestgröße < 10 ha bei Berücksichtigung gesetzliche Mindestabstände Straße		16,3	-16,3	0	16,3	0
2-414g	Eitville am Rhein, Kiedrich	Innerhalb des VRG werden 201,6 ha aufgrund der Lage im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit/ Hermeskeil von "VRG mit Ausschlusswirkung" in "VRG ohne Ausschlusswirkung" umgewidmet	technische Korrektur 1,0 ha TWSG II	273,7	-1,0	272,7	202,6	71,1
2-414k	Geisenheim, Oestrich-Winkel	Artenschutz (Reduzierung im Westen, dadurch Erweiterung 2-414 im Osten möglich)	Erweiterung im Norden wegen Artenschutz (15,2 ha)	255,9	-164,6	91,3	195	76,1
2-414m	Oestrich-Winkel, Schlangenbad			38,5		38,5	0	38,5
2-414p	Oestrich-Winkel	geht in neuer 2-414 auf		48,4	-48,4	0	0	0
2-425	Lorch am Rhein	Rahmenbereich Welterbe oberes Mittelrheintal		57,5	-57,5	0	57,5	0
2-433	Taunusstein, Wiesbaden, Schlangenbad	Insgesamt werden 384,9 ha als Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung festgelegt. 384,9 ha liegen im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit /Hermeskeil. Davon liegen 52,9 ha auch im Puffer einer FSA.		391,9		391,9	384,9	7
2-436	Schlangenbad, Bad Schwalbach	Artenschutz		26,3	-26,3	0	26,3	0
2-436b	Bad Schwalbach	Artenschutz		21,1	-21,1	0	21,1	0
2-439	Eitville am Rhein, Schlangenbad	Umfassung Bärstadt		48,2	-48,2	0	48,2	0
2-445	Bad Soden-Salmünster			15,4		15,4	0	14,4
2-447a	Brachtal, Wächtersbach	Novellierung LSG Auenverbund Kinzig		28,8	35,1	63,9	35,1	28,8
2-448	Büdingen			70,3		70,3	0	70,3
2-449	Gründau, Wächtersbach, Gelnhausen			632,9		632,9	0	632,9
2-449a	Gelnhausen, Gründau	Luftverkehr-Hindernisfreifläche		92,9	-92,9	0	92,9	0

## Anlage 2

VRG	Gemeinde	Ergebnis	Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
2-449c	Gründau		34,7		34,7	0	34,7
2-449d	Gründau, Gelnhausen	TWSG Zone II	29,1	-5,3	23,8	5,3	23,8
2-467	Ranstadt	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha	54	-54,0	0	54	0
2-471	Altstadt	Artenschutz	19,2	-19,2	0	19,2	0
2-475a	Büdingen	Artenschutz	62,2	-62,2	0	62,2	0
2-483	Steinau an der Straße	Artenschutz	34,9	83,1	118	83,1	34,9
2-502	Gedern, Ortenberg		120,1		120,1	0	120,1
2-521	Nidda	Artenschutz	15	-15,0	0	15	0
2-702	Birstein		126,3		126,3	0	126,3
2-703	Birstein		86,4		86,4	0	86,4
2-705	Erbach, Mossautal	Artenschutz	139,8	8,6	148,4	8,6	139,8
2-706	Gedern, Kefenrod		116,7		116,7	0	116,7
2-811	Oberzent	Artenschutz	189,1	-0,4	188,7	0,4	188,7
2-817	Otzberg	Artenschutz	18,1	-18,1	0	18,1	0
2-825	Nidda		21,8		21,8	0	21,8
2-832	Nidda		46,4		46,4	0	46,4
2-839	Gedern	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha	65,3	-65,3	0	65,3	0
2-841	Steinau an der Straße	Umfassung Rabenstein	10,2	-10,2	0	10,2	0
2-901	Büdingen		179,8		179,8	0	179,8
2-902	Gutsbezirk Spessart	Artenschutz	36,2	-36,2	0	36,2	0
2-903	Gutsbezirk Spessart, Steinau an der Straße	Artenschutz	105,4	-105,4	0	105,4	0
2-905	Wald-Michelbach	Umfassung Raubach, Waldmichelbach, Aschbach	98,2	-98,2	0	98,2	0
2-907	Ranstadt	Artenschutz	73,1	-62,3	10,8	62,3	10,8
2-909	Wald-Michelbach		49,5		49,5	0	49,5
2-911	Nidda		40,7		40,7	0	40,7
2-912	Ortenberg		36,2		36,2	0	36,2
2-913	Ortenberg	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha	32,9	-32,9	0	32,9	0
2-914	Gründau	Artenschutz	79,7	-79,7	0	79,7	0
2-915	Ortenberg		33,8		33,8	0	33,8
2-916	Ranstadt	Artenschutz	32	-32,0	0	32	0
2-917	Schlüchtern	Artenschutz	35,9	5,3	41,2	5,3	35,9
2-920	Hohenstein		16		16	0	16
2-922	Brensbach	technische Korrektur 0,1 ha	13,7	-0,1	13,6	0,1	13,6
2-923	Hohenstein, Taunusstein		131,2		131,2	0	131,2
2-924	Birstein	LSG Auenverbund Kinzig, Umfassung Rabenstein unter Berücksichtigung der WEA und VRG Mittelhessen	328,7	-132,6	196,1	132,6	196,1
2-925	Gutsbezirk Spessart, Steinau an der Straße	Artenschutz	58,7	-58,7	0	58,7	0
2-926	Aarbergen		26		26	0	26
2-927	Steinau an der Straße	Artenschutz	38,1	-25,8	12,3	25,8	12,3
2-928	Steinau an der Straße	Artenschutz	48,5	-48,5	0	48,5	0
2-929	Aarbergen		12,1		12,1	0	12,1
2-931	Biebergemünd	Artenschutz	88,4	-88,4	0	88,4	0
2-932	Bad Orb	Artenschutz	123,4	-112,6	10,8	112,6	10,8
2-934	Jossgrund		31,5		31,5	0	31,5
2-935	Jossgrund	entfällt wegen Umfassung Pfaffenhausen, da 2-76 erweitert wird	12,1	-12,1	0	12,1	0

# Anlage 2

VRG	Gemeinde	Ergebnis	Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
2-936	Flörsbachtal		34,6		34,6	0	34,6
2-937	Flörsbachtal		202,5		202,5	0	202,5
2-938	Flörsbachtal	Artenschutz	17,7	-1,8	15,9	1,8	15,9
3-1001	Gedern	Aufnahme wegen artenschutzrechtlicher Vereinbarkeit im BImSch-Verfahren	0	14,9	14,9	14,9	0
			<b>12.860</b>	<b>- 2.640</b>	<b>10.220</b>	4912,3	8700,4
<b>Regionalverband</b>							
2708	Schöneck, Maintal		125,6	0,0	125,6	0	125,6
2709	Schöneck		10,5	0,0	10,5	0	10,5
2802	Rodenbach		48,7	0,0	48,7	0	48,7
3003	Hofheim, Eppstein	Denkmalpflege/Landschaftsbild	41,8	-10,8	31,0	10,8	31
3004	Hofheim	Wohnen im Außenbereich/Mindestflächengröße	26,3	-26,3	0,0	26,3	0
3005	Hofheim	Wohnen im Außenbereich/Naturschutz	29,5	-6,9	22,6	6,9	22,6
4607	Karben, Rosbach v.d.H., Bad Homburg v.d.H		34	0,0	34,0	0	34
4608	Frankfurt a.M., Bad Homburg v.d.H., Karben		36,6	0,0	36,6	0	36,6
5301	Ronneburg, Hammersbach, Neuberg	Artenschutz	126,5	-126,5	0,0	126,5	0
5302	Ronneburg	Artenschutz	38,9	-38,9	0,0	38,9	0
5401	Bad Homburg v.d.H.	Erdbebenmessstation Feldberg	40,6	-40,6	0,0	40,6	0
5701	Friedrichsdorf	Denkmalpflege/Kulturlandschaft	175,2	-175,2	0,0	175,2	0
6401	Florstadt	Artenschutz	51,1	-51,1	0,0	51,1	0
6402	Florstadt	Artenschutz	25,7	-25,7	0,0	25,7	0
6403	Florstadt	Wiederaufnahme wegen Streichung 6401/6402	0	19,9	19,9	19,9	0
6601	Wehrheim		37,5	0,0	37,5	0	37,5
6701	Rosbach v.d.H.	Artenschutz	15,4	-15,4	0,0	15,4	0
6802	Weilrod	Artenschutz	155,2	-3,4	151,8	3,4	151,8
6803	Weilrod		32,2	0,0	32,2	0	32,2
7602	Friedberg (Hessen)		12,2	0,0	12,2	0	12,2
7702	Weilrod		10,1	0,0	10,1	0	10,1
7805	Friedberg, Ober-Mörlen, Rosbach v.d.H., Wehrheim	Die Gesamtflächengröße des Vorranggebietes bleibt unverändert. Insgesamt werden Teilflächen mit 338,4 ha als Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung festgelegt. 245,2 ha davon liegen im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit /Hermeskeil. Sie liegen zu 217,8 ha zugleich im Puffer einer FSA.	414,3	0,0	414,3	245,2	169,1
8701	Weilrod		39,8	0,0	39,8	0	39,8
9000	Grävenwiesbach		12,2	0,0	12,2	0	12,2
9500	Grävenwiesbach	Topographie/Erschließung	10,6	-10,6	0,0	10,6	0
9602	Butzbach		29,3	0,0	29,3	0	29,3

## Anlage 2

VRG	Gemeinde	Ergebnis		Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
<b>9700</b>	Butzbach	Artenschutz		12,2	-12,2	0,0	12,2	0
<b>9902</b>	Grävenwiesbach	Artenschutz (Reduzierung um 35,1 ha)	Artenschutzgutachten (Erweiterung um 10,6 ha)	176,8	-24,5	152,3	45,7	141,7
<b>10501</b>	Wölfersheim	Artenschutz/Denkmalpflege		191,4	-191,4	0,0	191,4	0
<b>10502</b>	Wölfersheim, Bad Nauheim	Artenschutz (Reduzierung um 21,6 ha)	Artenschutzgutachten (Erweiterung um 29,2 ha)	79,2	7,6	86,8	50,8	57,4
				<b>2.039,4</b>	<b>-732,0</b>	<b>1.307,4</b>	1096,6	1002,3
Ergebnis entsprechend BE-Beschlussvorschlägen								
VRG zur Nutzung der Windenergie gesamt RP und RV in ha				14.900	- 3.372	<b>11.528</b>	6008,9	9702,7
VRG zur Nutzung der Windenergie gesamt RP und RV in % der Gesamtfläche						1,55	0,8	1,3

### Erläuterung

VRG gestrichen

VRG reduziert

VRG ohne Ausschlusswirkung wegen Lage im WSG Zone III in Verbindung mit geologischen Formationen Taunusquarzit / Hermeskeil

VRG erweitert

VRG neu aufgenommen

"Weißflächen"

Der Beschluss der Verbandskammer vom 12.12.2018 wäre an den von der RVS zu treffenden Beschluss anzupassen



# Anlage 3

## Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016 Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

### Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016

BE-Nr.: TB2-04378

**Stellungnehmer:** Reichelsheim / Odenwald  
**Gruppe:** Gemeinde

ODW

RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Reichelsheim (Odenwald)  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Mossautal  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Beerfelden  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Grasellenbach  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Rimbach  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Fürth  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Michelstadt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

#### **Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Reichelsheim (Odenwald)  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Mossautal  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Beerfelden  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Grasellenbach  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Rimbach  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Fürth  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Michelstadt

#### **gewünschte Nutzung in RPS-TP:**

Rücknahme/Vorranggebiet für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung  
Rücknahme/Vorranggebiet für Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung

#### **Nutzung in RPS-TP:**

Vorranggebiet für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung  
Vorranggebiet für Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung

#### **Flächennummer:**

RP Windvorranggebiete/2-31 - Beerfelden, Mossautal  
RP Windvorranggebiete/2-112 - Mossautal, Reichelsheim (Odenwald)  
RP Windvorranggebiete/2-125 - Michelstadt  
RP Windvorranggebiete/2-125a - Michelstadt  
RP Windvorranggebiete/2-125b - Michelstadt  
RP Windvorranggebiete/2-288 - Fürth/Odenwald, Grasellenbach, Rimbach  
RP Windvorranggebiete/2-292 - Reichelsheim (Odenwald), Fürth/Odenwald  
RP Windvorranggebiete/2-294 - Fürth/Odenwald, Grasellenbach

#### **Sonstige:**

Kartenbild

#### **Stellungnahme:**

Lassen wir ihnen das ausführliche artenschutzfachliche Gutachten zu potentiellen WKA- Pianflächen bei Reichelsheim und Maßnahmenempfehlungen zum Schutz bedrohter Tierarten im Gemeindegebiet zukommen. Das Gutachten hat für die Bereiche Stotz, Range und Morsberg in der Gemarkung Reichelsheim einen überragenden Wert in der Bevölkerungsdichte an schützenswerten Vogelarten (speziell Rotmilan und Schwarzstorch) ergeben, sodass wir um eine Korrektur des Regionalplanentwurfs Teilplan Erneuerbare Energie im Bereich Reichelsheim bitten. (Das Gutachten liegt dem RP vor)

#### **Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

#### **Begründung:**

## Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016 Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

### Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016

BE-Nr.: TB2-04378

Dem artenschutzfachlichen Gutachten des Büros für Landschaftsökologie vom November 2018 und der konkretisierenden E-Mail der Gemeinde Reichelsheim vom 25. Januar 2019 sind verschiedene Horste des Rotmilans in unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets 2-292 zu entnehmen. Einer der Horste liegt innerhalb des Vorranggebiets. In der Folge sind größere Gebietsteile von Mindestabstandsradien überlagert. Vertiefende Erkenntnisse aus der vorgelegten Raumnutzungsuntersuchung zum Rotmilan (Büro für Landschaftsökologie, November 2018) zeigen, dass der Rotmilan das gesamte Gebiet regelmäßig nutzt. Durch die Windenergienutzung in diesem Gebiet käme es zu signifikant erhöhten Tötungsrisiken für die Art.

Zudem ist einer weiteren vorgelegten Raumnutzungsuntersuchung (Büro für Landschaftsökologie, November 2018) zu entnehmen, dass im Vorranggebiet 2-292 regelmäßig Überflüge des Schwarzstorchs vorliegen. Auffällig ist ein ausgeprägtes Thermikkreuz. Dies ist besonders konfliktträchtig, da hiermit flugkritische Situationen und in der Folge signifikant erhöhte Tötungsrisiken für den Schwarzstorch verbunden sind.

Das Vorranggebiet 2-292 sollte zum Schutz von Rotmilan und Schwarzstorch gestrichen werden.

Im Vorranggebiet 2-294 liegt mit fünf errichteten Windenergieanlagen der Windpark Kahlberg. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt. Hinsichtlich des Schwarzstorchs konnten im Fachgutachten des Büros für Umweltplanung vom August 2016 keine Überflüge des Schwarzstorchs im Bereich des Vorranggebiets festgestellt werden. Aktuelle Untersuchungsergebnisse des Büros RegioKonzept aus dem Jahr 2019 bestätigen diese Erkenntnisse. Insgesamt liegen daher keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei dem Vorranggebiet 2-294 um einen hinsichtlich des Schwarzstorchs konfliktträchtigen Bereich handelt.

In der direkten Umgebung des Vorranggebiets 2-294 wurde auch zu Horststandorten des Schwarz- und Rotmilans vorgetragen. In Fällen, in denen plausible und berücksichtigungsfähige Horste betroffen sowie Mindestabstandsradien von 1.000 m zum Vorranggebiet 2-294 unterschritten werden, handelt es sich um Standorte, für die bereits vertiefende Untersuchungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren für den Windpark Kahlberg durchgeführt wurden. Ausweislich des vorliegenden ornithologischen und artenschutzrechtlichen Fachgutachtens des Büros für Umweltplanung vom August 2016 waren im Vorranggebiet keine nach Art und Umfang konfliktträchtigen Flugbewegungen des Rot- und Schwarzmilans nachzuweisen.

Das Vorranggebiet 2-294 kann unverändert in der Gebietskulisse verbleiben.

Östlich und südwestlich des Vorranggebiets 2-112 wurden zwei Horste des Schwarzstorchs bekannt. Sie sind in der folgenden Karte rot markiert. Mindestabstandsradien von 3.000 m überlagern das Vorranggebiet. Unter Anwendung des bisherigen Bewertungsmaßstabs müsste der überwiegende Teil des Vorranggebiets 2-112 gestrichen werden.

[Karte liegt dem RP vor]

Der Mindestabstandsradius von 3.000 m um einen in der folgenden Abbildung rot markierten Schwarzstorchhorst südöstlich der Ortslage Hammelbach überlagert den östlichen Teil des Vorranggebiets 2-288. Der betroffene Vorranggebietsteil müsste gestrichen werden.

[Karte liegt dem RP vor]

Der Mindestabstandsradius um einen in der folgenden Abbildung rot markierten Schwarzstorchhorst westlich der Ortslage von Güttersbach überlagert teilweise das Vorranggebiet 2-905. Der betroffene nördliche Vorranggebietsteil müsste gestrichen werden.

Wie der vorhergehenden Karte zu entnehmen ist, betrifft der Mindestabstandsradius um den Schwarzstorchhorst westlich von Güttersbach auch das Vorranggebiet 2-31 in einem nordwestlichen Teilbereich. Unter Einbeziehung vertiefender Erkenntnisse zum konkreten Flugverhalten des Schwarzstorchs im Bereich des Vorranggebiets (Raumnutzungsanalyse des Büros TNL vom April 2018) wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential hinsichtlich des Schwarzstorchs jedoch als gering eingeschätzt. Das Vorranggebiet 2-31 kann unverändert in der Gebietskulisse verbleiben.

Der Mindestabstandsradius von 3.000 m um einen in der folgenden Abbildung rot markierten Schwarzstorchhorst südöstlich des Jagdschlusses Eulbach überlagert große Teile des Vorranggebiets 2-125 sowie die östliche Hälfte des Vorranggebiets 2-125a. Aufgrund von vertiefenden Erkenntnissen aus immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Raumnutzung des Schwarzstorchs kann das Vorranggebiet 2-125 im Bereich des Windparks Felgenwald verbleiben. Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse des Büros für faunistische Fachfragen vom November 2015 für den Windpark Felgenwald werden durch aktuelle Erkenntnisse aus dem Verfahren zum Windpark Würzburg des Büros PGNU für das Jahr 2018 bestätigt.

Unter Anwendung des bisher angehaltenen Bewertungsmaßstabs müssten die betroffenen Vorranggebiete 2-125

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016  
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04378**

und 2-125a entsprechend der nachfolgend gekennzeichneten Bereiche verkleinert werden.

[Karte liegt dem RP vor]

**Änderungsbedarf:**

RPS-TP/Karte und Legende/Karte/Änderung(en)